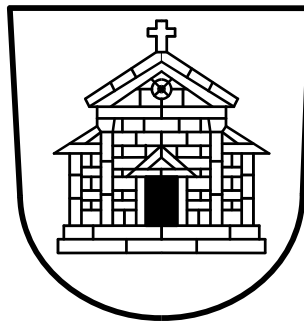




Reglement
für die Benützung des
Schwimmbades
der



Einwohnergemeinde
Starrkirch-Wil

Inhaltsverzeichnis

| Paragraph | Text | Seite |
|-----------|-------------------------------|-------|
| | INHALTSVERZEICHNIS | 2 |
| | Präambel..... | 3 |
| 1. | Allgemeine Bestimmungen | 3 - 4 |
| 2. | Verwaltung | 4 - 5 |
| 3. | Benützung | 5 |
| 4. | Benützungsvorschriften | 5 - 6 |
| 5. | Schlussbestimmungen..... | 6 - 7 |
| | GENEHMIGUNGSVERMERKE | 7 |

Reglement für die Benützung des Schwimmbades der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992

beschliesst:

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Das Schwimmbad mit all seinen Einrichtungen ist Eigentum der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil.

§ 2

Die vorgenannten Einrichtungen stehen der Bevölkerung von Starrkirch-Wil zur Verfügung. Die Öffentlichkeit und die Ortsvereine benützen sie unter Berücksichtigung des Schulbetriebes.

§ 3

Die Benützer sind verpflichtet, die Schwimmbadeinrichtungen sauber zu halten und für Ordnung zu sorgen.

§ 4

Die Benützer verpflichten sich, beim Betreten der Schwimmbadanlage die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes einzuhalten.

§ 5

Bei fahrlässig oder mutwillig verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen haftet der Verursacher für die Kosten der Wiederinstandstellung bzw. Reinigung.

§ 6

Bei Unfällen tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn sie sich im eigentlichen Areal des Schwimmbades ereignen und wenn sie auf Fehler der Anlage oder mangelhaften Unterhalt zurück zu führen sind (OR Art. 58).

2. Verwaltung

§ 7

Für den Betrieb und für die Verwaltung sind zuständig:

- a) der Gemeinderat
- b) die Liegenschaftskommission
- c) der Schulhauswart

§ 8

Dem Gemeinderat obliegen:

- a) Der Beschluss über die Anträge der Liegenschaftskommission für Neuanschaffungen und Unterhalt
- b) Genehmigung von Budget und Rechnung zu Handen der Gemeindeversammlung
- c) Endgültiger Entscheid als Beschwerdeinstanz bei Benützungs- und anderen Streitigkeiten

§ 9

Der Liegenschaftskommission obliegen:

- a) Aufsicht über Betrieb und Benützung der gesamten Anlage
- b) Erstellen eines Planes über die ordentliche Benützung und die Öffnungszeiten
- c) Aufsicht über die Betriebskosten mit Budget und Rechnung
- d) Entscheid über den Ausschluss von der Benützung

§ 10

Dem Schulhauswart obliegen:

- a) Die Wartung der gesamten Anlage und die unmittelbare Aufsicht über deren Benützung
- b) Die speziellen Aufgaben sind im Pflichtenheft des Schulhauswartes umschrieben

3. Benützung

§ 11

Regelungen für die Benützung des Schwimmbades:

- 1 Benützung durch die Schule
 - a) Schulklassen dürfen das Schwimmbad nur in Begleitung einer Lehrkraft benützen, welche für einen geordneten Badebetrieb verantwortlich ist
- 2 Benützung durch die Öffentlichkeit:
 - a) Das Schwimmbad steht nur den Einwohnern von Starrkirch-Wil zur Verfügung.
 - b) Der Eintritt ist frei.
 - c) Der Badebetrieb darf den Schulbetrieb nicht stören.
 - d) Der Badebetrieb wird durch eine Aufsichtsperson überwacht. Eine persönliche Haftpflicht der Aufsichtspersonen ist ausgeschlossen.
 - e) Die Liegenschaftskommission ist dafür besorgt, dass während den Öffnungszeiten eine Aufsichtsperson anwesend ist.
 - f) Werden Einwohner von auswärtigen Besuchern begleitet, sind diese der Aufsichtsperson zu melden.
- 3 Benützung durch die Vereine:
 - a) Ausserhalb der Betriebszeiten für Schule oder Öffentlichkeit steht die Anlage auch den Dorfvereinen zur Verfügung.
 - b) Verantwortlich für den geordneten Badebetrieb ist diejenige Person des Vereins, welche im Besitz des Badischlüssels ist.
 - c) Gesuche um Benützung sind an die Liegenschaftskommission zu richten.

4. Benützungsvorschriften

§ 12

Vorschriften für die Benützung des Schwimmbades:

- 1 Vorschulpflichtige Kinder und solche, die nicht schwimmen können, haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt und müssen von diesen beaufsichtigt werden.
- 2 Das Duschen ist obligatorisch.

- 3 Babys und Kleinkinder müssen Höschen tragen. Badetücher und T-Shirt sind im Wasser nicht erlaubt.
- 4 Kinder mit Schwimmhilfen dürfen sich nicht im tiefen Bassin aufhalten.
- 5 Ballspiele usw. sind auf der Liegewiese verboten (grundsätzlich ist für alle Ball- und Laufspiele der Rasenplatz zu benützen).
- 6 Das Abspielen von Tonträgern ohne Kopfhörer sowie das Mitbringen von Liegestühlen, Luftmatratzen und Gummibooten ist nicht zulässig.
- 7 Das Betreten der Sträucher- und Blumenrabatten ist verboten.
- 8 Das Überklettern der Zäune und Geländer ist verboten.
- 9 Das Essen und Trinken rund um das Schwimmbecken ist untersagt.
- 10 Das Mitbringen und der Genuss von alkoholischen Getränken sowie etwelcher anderer Drogen ist verboten.
- 11 Das Mitbringen von Haustieren ist verboten.
- 12 Bei Verlust oder Beschädigung von Wertsachen, Geld und anderen Gegenständen wird jede Haftung abgelehnt.
- 13 Bei grosser Besucherzahl kann die Aufsichtsperson zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit weitere notwendige Einschränkungen erlassen.
- 14 Falls nötig, können von der Liegenschaftskommission weitere Benützungsvorschriften erlassen werden.

5. Schlussbestimmungen

§ 13

- 1 Der Aufsichtsperson steht das Recht zu, Personen, welche sich den Vorschriften widersetzen, des Schwimmbades zu verweisen.
- 2 Der Liegenschaftskommission steht das Recht zu, Personen und Vereinen, welche sich den Vorschriften widersetzen, das Benützungsrecht zu entziehen.

§ 14

- 1 Über sämtliche, in diesem Reglement nicht aufgeführten Fälle entscheidet die Liegenschaftskommission.
- 2 Beschwerdeinstanz ist der Gemeinderat. Er entscheidet endgültig.

§ 15

Änderungen im vorliegenden Benützungsreglement können auf Antrag der Liegenschaftskommission durch den Gemeinderat jederzeit vorgenommen werden.

§ 16

Dieses Benützungsreglement ersetzt das Reglement über die Benützung des Lehrschwimmbeckens vom 1. Juni 1970 und tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per sofort in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 25. April 2005

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Armin Burkhalter

Beat Gradwohl